

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planauflage

für:

L-2656768.1

110 kV-Freileitung zwischen den Unterwerken Frauenfeld Ost und Weinfelden (L396)

Aufhebung Parallelschaltung auf der bestehenden Leitung Frauenfeld Ost - Weinfelden mit den Teilstrecken:

- L-0162933.4 Parallelschaltung Frauenfeld Ost - Hasli (L423)

- L-0162934.3 Parallelschaltung Hasli - Weinfelden (L415)

Koordinaten: von 2711045/ 1270155 nach 2724434 / 1269048

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

Axpo Grid AG
Parkstrasse 23
5400 Baden

im Namen von

Axpo Grid AG
Parkstrasse 23
5400 Baden

das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen betreffend das Projekt werden vom 2. Oktober 2026 bis zum 2. November 2026 öffentlich aufgelegt und können bei der betroffenen Stadt-/Gemeindeverwaltung zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/7791/99f75cd30c> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und

Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf